

## IV.

## Von Berg- Gerichtlichen Pro- cess / und vor wem die Erste Instanz irriger Berg- Sachen gehörig.

**N**achdem mit unnützer Tagleistung zwischen den Partheyen öftters grosse Weitläufftigkeit erfolgt / und hierdurch dem Bergbau mercklich Hinderniß zugezogen wird. So ordnen wir / daß hinfort niemand / Bergsachen halber / ohne unsere Ober- und Berg- Haupt- auch Ambtleute Zulassung / einiger Tagleistung sich unterfangen / sondern da sich Irrung oder Streit ereignen würde / ist es zum ersten an Unsern Bergmeister jedes Orts klagen zu bringen / der nebenst denen Geschwornen beyde Theile auffsförderlichste erfordern / sie mit ihrer Nothdurfft hören / der Sachen Beschaffenheit nach / die angegebenen Gebrechen besichtigen / und zu vertragen sich / mit Vorschlagung ziemlicher Mittel / alles Fleisses bemühen / in dessen Entstehung aber gebührende Weisung thun soll.

## V.

## Von der Instanz vor dem Ober- Berg- Ambt.

**W**enn aber ein Berg- Ambt Partheyen zu entscheiden nicht vermag / oder ein Theil auf gethane Weisung / oder gegebenen Abschied / beschwert zu seyn vermeynet ; So soll das Berg- Ambt / oder das  
beschwer-